

V18, c/o tewag GmbH · Blumenstraße 24 · 93055 Regensburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Geschäftsstelle des  
ständigen Ausschusses Altlasten (ALA)  
Postfach 12 06 29  
  
53048 Bonn

Ihr Zeichen: W I 6 - 0074/002-2022.0001  
Ihr Datum: 21.02.2023

Ihr Zeichen

04.04.2023

**Überarbeitung des Fachmoduls Boden und Altlasten**  
**Anlage:** Stellungnahme, detailliert

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Entwurf des neuen Fachmoduls Boden und Altlasten abzugeben, bedanken wir uns. In der beiliegenden Aufstellung haben wir detailliert, mit Bezug auf die jeweiligen Zeilen des Textes, Anregungen und Hinweise aufgelistet. Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

- Grundsätzlich muss es möglich sein, dass ein gemäß §18 BBodSchG notifizierter Sachverständiger selbst („höchstpersönlich“) Proben entnimmt. Seine erforderliche Sachkunde wurde bereits in seinem Zulassungsverfahren überprüft und bestätigt. Bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wurde sogar die besondere Sachkunde bescheinigt. Gleichzeitig sind gerade die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verpflichtet, ihre Leistung „höchstpersönlich“ zu erbringen. Der Auswahl von Hilfskräften sind dabei enge Grenzen gesetzt. Das kann es im Einzelfall erforderlich machen, dass der Sachverständige, z.B. im Rahmen eines Gerichtsauftrages, Proben höchstpersönlich entnehmen muss. So eine Handlung darf nicht im Widerspruch zur Notifizierung von Untersuchungsstellen auf der Grundlage des Fachmoduls Boden und Altlasten stehen.
- Die benötigte gerätetechnische Ausstattung muss nicht an einen ständigen Besitz, sondern an eine (gesicherte) Verfügbarkeit geknüpft sein. Durch die von uns vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere den Verzicht der Forderung nach dem „ständigen Besitz“ bestimmter Gerätschaften wird die Notifizierung kleinerer Sachverständigenbüros ohne technische Mitarbeiter ermöglicht. Gemäß §18

Seite 1 von 1

**LABO-Fachmodul Boden und Altlasten 2023**

BBodSchG notifizierte Einzelsachverständige ohne Mitarbeiter sollten einfache Probenahmen, für die keine technische Geräteausstattung erforderlich ist, immer selbst, „höchstpersönlich“ entnehmen dürfen.

- Im Fachmodul finden sich viele Bezüge zu der zurückgezogenen Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08. Dazu gehört zum Beispiel der unbestimmte Begriff „Unabhängigkeit“ oder die Benennung eines QM-Beauftragten (494ff). Diese Bezüge zu einer nicht mehr gültigen Norm sollten durchwegs entfernt werden. Dies kollidiert mit den Anforderungen, die von der DAkkS an die akkreditierten Untersuchungsstellen gestellt werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anregungen noch aufgenommen werden können und stehen selbstverständlich gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

V18

Vereinigung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG e.V.

K. Bücherl  
Vorsitzender

# FACHMODUL BODEN UND ALTLASTEN

## Stand - Februar 2023 - Entwurf

### Stellungnahme, detailliert

Titel

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)  
Notifizierung und Kompetenznachweis von Untersuchungsstellen im bodenrechtlich geregelten Umweltbereich  
FACHMODUL BODEN UND ALTLASTEN  
Stand - Februar 2023 - Entwurf

#### Ergänzungen in grüner Schrift

Zeile	Abschnitt	Bemerkung
77	I vor 1	Es fehlt der Begriff der Inspektionsstelle. <b>Vorschlag:</b> Nachfolgend werden Prüflaboratorien, Messstellen, probenehmende Stellen <b>sowie Inspektionsstellen</b> und Konformitätsbewertungsstellen (KBS) als Untersuchungsstellen bezeichnet.
77	I vor 1	Außerdem sollten auch notifizierte Sachverständige als fachlich ausreichend qualifizierte Personen Proben „höchstpersönlich“ (!) entnehmen dürfen. <b>Erweiterter Vorschlag:</b> Nachfolgend werden Prüflaboratorien, Messstellen, probenehmende Stellen, <b>Inspektionsstellen sowie persönlich probenehmende notifizierte Sachverständige</b> , und Konformitätsbewertungsstellen (KBS) als Untersuchungsstellen bezeichnet.
84	I 1.1	„mit naturwissenschaftlicher Ausbildung“ – Naturwissenschaftler sind z. B. auch Astronomen oder Energietechniker, hier sollte stärker betont werden, dass Naturwissenschaften mit einem Umweltbezug gemeint sind. <b>Vorschlag:</b> Hierzu sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit <b>umwelt</b> naturwissenschaftlicher Ausbildung, verbunden mit chemisch-analytischen Fachkenntnissen, Kenntnisse der Probenahmeverfahren und des Qualitätsmanagements erforderlich. <b>[oder]</b> Hierzu sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit naturwissenschaftlicher Ausbildung <b>mit Umweltbezug</b> , verbunden mit chemisch-analytischen

		Fachkenntnissen, Kenntnisse der Probenahmeverfahren und des Qualitätsmanagements erforderlich
84	I 1.1	<p>„...verbunden mit chemisch-analytischen Fachkenntnissen, Kenntnisse der Probenahmeverfahren..“</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>verbunden mit der Kenntnis über die Heterogenität natürlicher Systeme sowie chemisch-analytischen Fachkenntnissen, Kenntnisse der Probenahmeverfahren..“</p>
105	I 2	<p>Was ist mit wirtschaftlicher Abhängigkeit gemeint? Im angeführten Beispiel (Verknüpfung des Auftrages mit dem Einsatz bestimmter Probenehmer) bedingt die wirtschaftliche Abhängigkeit wiederum einen Einfluss durch den AG. Die Differenzierung zwischen dem Satz davor (Auftraggeber, Dritte) und einer wirtschaftlichen Abhängigkeit ist unklar.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>Der Satz: „Die Unabhängigkeit ist verletzt, wenn beispielsweise Untersuchungsaufträge trotz wirtschaftlicher Abhängigkeit angenommen werden (z. B. durch Verknüpfung des Auftrages mit dem Einsatz bestimmter Probenehmer).“ ist überflüssig und missverständlich. Es kann verschiedene Gründe geben, bestimmte Probenehmer zu wünschen (oder nicht zu wünschen). Im Übrigen wurde der Begriff „Unabhängigkeit“ in der aktuellen DIN EN ISO/IEC 17025:2018-3 nicht mehr aufgeführt</p>
126	I 2	<p>„Regeln und Verfahren einzuführen und aufrecht zu erhalten, durch welche die Teilnahme an Tätigkeiten vermieden wird, die das Vertrauen in die Kompetenz, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, das Urteilsvermögen oder die betriebliche Integrität der Untersuchungsstelle herabsetzen können“</p> <p>Der Satz ist rätselhaft, erlaubt weitreichende Interpretationen und sehr subjektive Auslegungen. Er stammt aus der zurückgezogenen DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und ist daher zu streichen</p>
460ff	II 1.1	<p>„...ist entsprechend ausgebildetes Personal der Fachrichtungen Chemie oder einer gleichwertigen Qualifikation..“ Die Fokussierung auf die Fachrichtung Chemie als Leitqualifikation ist in der heutigen Studienlandschaft mit ihrer Zergliederung in Studiengänge aller Art mit unterschiedlichsten Anteilen an chemischem Wissen nicht mehr zeitgemäß. Zudem dürften in der Praxis Probenahmen eher von Umweltingenieuren oder Geowissenschaftlern ausgeführt werden.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>„...ist entsprechend ausgebildetes Personal aus Fachrichtungen mit einem chemischen, geowissenschaftlichen oder umwelttechnischen Hintergrund oder einer gleichwertigen Qualifikation..“ oder</p>

		<p>„...ist entsprechend ausgebildetes Personal aus <b>umweltnaturwissenschaftlichen</b> Fachrichtungen oder einer gleichwertigen Qualifikation..“</p>
477	II 1.1	<p>„a) eine einschlägige Aus- bzw. Fortbildung“ Einschlägig – ist nicht näher definiert?</p>
478	II 1.1	<p>„b) ausreichende Berufserfahrung“ Was ist hier ausreichend?</p>
494f	II 1.2	<p>„Von der Untersuchungsstelle ist darüber hinaus mindestens eine Person zu benennen, die für die Umsetzung und Befolgung des Qualitätsmanagementsystems zuständig ist.“ – Diese Anforderung ergibt sich weder aus der DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 noch aus der DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07. Zuständig für die Umsetzung und Befolgung des Qualitätsmanagementsystems ist die Leitung der Untersuchungs-/Inspektionsstelle, die Benennung einer weiteren Person ist daher überflüssig.</p> <p>Ein Qualitätsmanagementsystembeauftragter als Schnittstelle zwischen Geschäftsleitung und Personal mag bei großen Firmenstrukturen sinnvoll sein, aber bei einem kleineren Ing.-Büro dann einen Untersuchungsstellenleiter, einen QM-Beauftragten plus deren zwei verantwortliche Stellvertreter zu fordern, ist wenig realistisch und wird immer in einer Personalunion von z. B. dem QM-Beauftragten und Geschäftsleitung münden. Es wird vorgeschlagen, den QM-Beauftragten zu streichen und diese Verantwortung dem Untersuchungsstellenleiter zuzuordnen. Der kann im Bedarfsfall (z. B. bei einer größeren Firma) dies ja delegieren.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>Von der Untersuchungsstelle ist <b>darüber hinaus</b> mindestens eine Person zu benennen, die für die Umsetzung und Befolgung des Qualitätsmanagementsystems zuständig ist. <b>Diese Verantwortung/Aufgabe kann vom Untersuchungsstellenleiter wahrgenommen oder von diesem an dann hierfür verantwortliche Mitarbeiter delegiert werden. Die Zuständigkeit ist zu dokumentieren.</b></p>
512	II. 1.3 Anhang 3	<p>„Die Untersuchungsstelle hat eine gerätetechnische Ausstattung ständig zu besitzen,...“. Die benötigte gerätetechnische Ausstattung muss nicht an einen ständigen Besitz, sondern an eine (gesicherte) Verfügbarkeit geknüpft sein. So werden z. B. Bagger in der Regel nach Bedarf gemietet, gleiches ist z. B. für besondere Pumpen, Lichtlote für tiefe Messstellen o. ä. praxisnah. Daher sollte die Vorgabe „ständiger Besitz“ durch eine Vorgabe zur Verfügbarkeit ersetzt werden.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>Die Untersuchungsstelle <b>muss über die für die Probenahme erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.</b></p>
520f	II 1.3	<p>„Es sind ausschließlich durch die Untersuchungsstelle prüfmittelüberwachte Geräte einzusetzen.“ Nicht alle eingesetzten Geräte</p>

		sind mittels Prüfmittel zu kontrollieren. Hier wurden Anforderungen für z. B. Vor-Ort-Messgeräte generalisiert. Mit welchem Prüfmittel überwacht man eine Schaufel?
560/640	II 1.5	Das Wort „Ergebnisbericht“ taucht nur zwei an Stellen auf (eine davon die Überschrift), ist sprachlich unschön *) und sollte durch das ansonsten im Text verwendete, korrekte Wort “Untersuchungsbericht“ ersetzt werden. [*] Die Tätigkeit ist das Untersuchen, der Bericht als solcher IST das Ergebnis.]
564	II 1.5	„Die in einem Untersuchungsbericht dargestellten Ergebnisse müssen alle Informationen enthalten, <u>die der Kunde verlangt hat</u> und die für die Interpretation der Prüfergebnisse erforderlich sind“  In der Regel verlangt der Kunde keine von ihm definierte Informationstiefe, sondern diese wird von den anzuwendenden Normen und Regelwerken bestimmt (z. B. die Angabe von Bestimmungsgrenzen) oder ergeben sich aus der Praxis der Begutachtung (Beschreibung Rahmenbedingungen, gewählte Aufschlussverfahren etc.)
570f	II 1.5	„Probenahmedokumentation (Probenahmeprotokoll, Schichtenverzeichnis, Fotodokumentation, Transport usw.)“  Hier ist nicht so ganz klar, welche Reichweite von der Floskel „usw.“ erwartet wird. Theoretisch kann man diese Forderung auch so verstehen, dass sie bis zu Dokumenten der nachfolgenden Untersuchungen reicht (Probenvorbereitungsprotokolle, grundlegende Charakterisierungen gem. DepV etc. pp.). Hier wäre eine etwas deutlichere Abgrenzung zwischen den Aufgaben der eigentlichen Probenahme und der Laboranalytik sinnvoll.  <b>Vorschlag:</b> „Probenahmedokumentation (Probenahmeprotokoll, Schichtenverzeichnis, Fotodokumentation, <b>bis einschließlich Angaben</b> zum Transport)“
586	II 2	Es fehlt die Inspektionsstelle.  <b>Vorschlag:</b> Die Kompetenzfeststellung einer Untersuchungsstelle erfolgt in der Regel durch eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 <b>beziehungsweise nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07.</b>
592ff	II 2.1	Bei den angeführten Anforderungen an die Begutachterinnen und Begutachter fehlt die praktische Erfahrung in den zu begutachtenden Bereichen.
631	II 2.2	„Der Begutachtungstiefe ist Vorrang vor der Begutachtungsbreite zu geben.“  Die genaue Intention des Satzes ist etwas schwierig zu verstehen, evtl. wäre ein ergänzender Satz hilfreich.  <b>Vorschlag:</b>

650ff	II 2.2	<p>Dementsprechend sollten ausgewählte Verfahren exemplarisch mit einer möglichst vollständigen Prüfung und Kontrolle der Einzelschritte begutachtet werden.</p>
		<p>Hieraus ergibt sich „bei kritischen Abweichungen muss ein höherer Anteil an Probennehmern begutachtet werden.“ D.h., nach dem Scheitern der o. g. Annahme ergibt sich eine sehr diffuse Forderung zur Erhöhung der Kontrolldichte. Grundsätzlich beginnt das Problem bei der Auswahl der vorgestellten Probennehmer, zumindest hier wäre die Vorgehensweise der notifizierenden Stelle verbesserbar.</p>
		<p><b>Vorschlag (nach 649 oder 662 einfügbar):</b></p>
		<p>Sofern aus den o. g. Gründen bei der Erstbegutachtung nicht alle Probennehmer begutachtet werden, sollte die Auswahl der tatsächlich zu prüfenden Probennehmer durch ein Zufallsverfahren erfolgen.</p>
685	III	<p>Grundsätzlich sollte es möglich sein, dass auch z. B. notifizierte Sachverständige ohne umfangreiche und auf alle Eventualitäten abgestellte technische Ausrüstung Proben nehmen können.</p>
		<p><b>Vorschlag:</b></p>
		<p>Demnach sollte der Teilbereich 1.1 unterteilt werden in "Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen - ohne Kleinbohrungen" und "Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen - inklusive Kleinbohrungen"</p>
	Anhang 1	<p>Untersuchungsbereich 1: Feststoffe, Teilbereich 1.1: Probenahme:</p>
		<p>In der Aufstellung sind – wie auch in der BBodSchV – zurückgezogene Normen enthalten (DIN ISO 10381-1, -2 und -5 sowie DIN EN ISO 22475-1:2007)</p>
		<p>Bei den Normen im Teilbereich 1.1 sind Normen zur geotechnischen Erkundung aufgeführt (DIN EN ISO 22475-1:2022 und DIN EN ISO 14689:2018), die keinen Bezug zum Bodenschutz haben. Diese sowie die zurückgezogenen Normen sollten aus der Aufstellung gestrichen werden. Die Normenreihe DIN ISO 18400 beschreibt die normativen Anforderungen an die Probenahme aus Sicht des Bodenschutzes ausreichend.</p>
	Anhang 2, S.2, 3. Tiert	<p>Der „ständige Besitz“ von Geräten ist keine Voraussetzung für eine qualitätsgesicherte Probenahme. Diese Anforderung muss gestrichen werden.</p>
	Anhang 2, S.2, 7. Tiert	<p>„Protokollierung der Probenahme mit Namen und Unterschrift des Probennehmers und mindestens der inhaltlichen Anforderungen gemäß der ‚Arbeitshilfe Qualitätssicherung‘ der LABO, 2002“. Diese Anforderung ist fokussiert auf eine Probenahme, die ausschließlich der Materialentnahme dient. In der Realität erfolgen die Beprobungen aber oft im Rahmen einer Baugrund- oder Altlastenerkundung, in der ohnehin im Bericht Ort, Zeit, Schichtenprofile und hierin Zuordnung des Probenmaterials etc. dokumentiert werden. Es ist daher zu diskutieren,</p>

warum hier zusätzliche Formulare geführt werden müssen, die keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn bieten. Hier wäre die Alternative, Anforderungen an die zu führenden Schichtenverzeichnisse zu stellen.

**Vorschlag, Ergänzung:**

Erfolgt die Probenahme im Rahmen einer Bodenerkundung, bei der die Dokumentation der Beprobung über die Schichtenverzeichnisse und sonstigen Angaben des Berichtes erfolgt, müssen diese die Informationstiefe/den Informationsumfang eines Probenahmeprotokolls haben.

Als Referenz und Anleitung hierfür könnte ergänzend auf die ITVA Arbeitshilfe F 2 – 3 (2006) verwiesen werden, die ein Muster für ein geeignetes Schichtenverzeichnis enthält.

Anhang 2,  
S.2,  
12. Tiset

„Sind probenehmende Untersuchungsstelle und Labor getrennte Stellen, ist neben dem Probenahmeprotokoll ein Übergabeprotokoll an das Labor mit Angabe aller für das Labor relevanten Informationen (insbesondere zu Besonderheiten oder Auffälligkeiten) zu erstellen....“

Hier sollten man vielleicht klarstellen, dass das Labor nur das Übergabeprotokoll bekommt, das dann aber auch vollständig die für das Labor wesentlichen Angaben enthalten muss. Das könnte man auch hier gleich spezifizieren.

**Vorschlag:**

Die Übermittlung der Proben an das beauftragte Labor erfolgt zusammen mit dem Übergabeprotokoll (Laborbegleitschein), in dem die für die weitere Probenbearbeitung wesentlichen Informationen enthalten sind. Das Übergabeprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Projektbezeichnung und Projektnummer

Datum der Beprobung

Name des Probennehmers

Name und Kontaktdaten des Sachbearbeiters

Bezeichnung der Probe(n)

Gewünschte Analytik (Einzelparameter bzw. Pakete)

Verfahrenssteuernde Angaben (Feinfraktion/Gesamtfraktion o.ä.)

Ggf. besondere Gefahrenhinweise (asbesthaltig; Starkbelastung mit PAK, KW, Schwermetallen etc. erwartet)

Anhang 3,  
S. 2, oben

Der „ständige Besitz“ eines elektrischen Bohrhammers und Ausstattung für Kleinbohrungen ist nicht die Voraussetzung für eine qualitätsgesicherte Probenahme. Aufschlussverfahren sind keine Probenahmeverfahren. Insofern sollte die Kompetenz zur Ausführung dieser Verfahren keine Voraussetzung für die Entnahme der Proben sein. Es ist nicht einzusehen, warum jemand, der selbst keine Kleinbohrungen ausführt, keine Proben entnehmen darf. Schließlich ist auch der Besitz eines Baggers für Baggerschürfe oder eines Großbohrgerätes für Bohrungen mit Durchmesser deutlich über 80 mm nicht erforderlich.



Auch ein Leitungssuchgerät ist unter diesem Aspekt entbehrlich, da man damit jederzeit ein anderes Unternehmen beauftragen kann.

**Vorschlag:**

Anstelle von „Die Untersuchungsstelle soll neben einer Grundausstattung für die Probenahme und die Arbeitssicherheit folgende gerätetechnische Ausstattung ständig besitzen:“ sollte stehen „Die Untersuchungsstelle soll/muss über die für die Probenahme erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.“

Anhang 3,  
S. 2

Rammkernsonden DN 50 – 80: Dabei stellt sich das Problem, dass dieses Bohrverfahren gemäß der DIN EN ISO 22475-1 nur für feinkörnige Böden geeignet ist. Damit ist der Einsatz auf den meisten Altlastenstandorten mit bauschutthaltigen oder grobmüllhaltigen Auffüllungen nicht normgerecht und lediglich als kostengünstiger Kompromiss zu sehen. Insofern widerspricht diese Forderung sogar den hohen Qualitätsanforderungen, die mit Recht an die Probenahme gestellt werden.

Für den Bereich des Bodenschutzes ist der Kompromiss insofern vertretbar, als dass hier das Probenahmeziel primär die Feinfraktion ist. D.h., wenn sich die Schuppe durch gröbere Komponenten (Bauschutt o. ä.) „durchschummelt“ ist die Probequalität für diese Zwecke noch hinnehmbar.

Besonders problematisch ist das Verfahren für abfallrechtliche in-situ-Beprobungen, weil bei Schichten mit Grobkornanteil verfahrensbedingt die Probe nicht die echte Gesamtfraktion abbildet. Die Tauglichkeit des Verfahrens wird hier zudem durch die EBV weiter eingeschränkt, da hier nach aktuellen Laborangaben mindestens Probenmengen von 2 bis 3 kg, für Säulenversuche von 8 – 10 kg benötigt werden. Dazu kommt, dass die mit Kleinbohrungen gewinnbare Probenmenge für die Methoden der neuen EBV und BBodSchV nicht ausreicht. Es ist daher verfehlt, diese Aufschlussmethode und den Besitz dieser Gerätschaften zur Voraussetzung für eine Kompetenzbestätigung zu machen. Für die Bedürfnisse der EBV sind Sondendurchmesser DN 100 oder besser Großbohrungen DN 178 anzusetzen.

Lichtlot: Wird auch für Untersuchungsbereich 1.1 benötigt, nämlich für Wasserstandmessungen im offenen Bohrloch, die ggf. für die Bewertung (Sickerwasserprognose) wichtig sind.

Inerte Rohre (mind. 30 m), die zu einer Steigleitung zusammengeschraubt werden können: In der Realität haben sich Schläuche hinsichtlich der Handhabung besser bewährt, hier ist zu prüfen, ob angesichts der Weiterentwicklung von Probenahmeausrüstung diese Anforderung noch zeitgemäß und vertretbar ist. Hier sollen Alternativen aufgenommen werden, denkbar wären Teflonschläuche oder anderweitig für diese Zwecke zertifiziertes Schlauchmaterial. Für PFAS-Schäden bieten sich HDPE-Schläuche als geeignete Wahl an. Hinweis: Im alten Fachmodul stand hier noch sinnvollerweise „(Saugpumpen und Schläuche sind IN DER

REGEL ungeeignet)“, was eine Öffnungsklausel bedeutet, sofern die Untersuchungsstelle die Eignung und passende Wartung ihres Schlauchmaterials nachweisen kann. Es wäre sinnvoll, dies zu belassen, daher

**Vorschlag:**

(Saugpumpen und Schläuche sind **in der Regel ungeeignet**) (oder gleich:)

Saugpumpen und Schläuche sind **in der Regel ungeeignet**. **Sofern Schläuche als Probenahmeausrüstung akzeptiert werden sollen, ist dies nur für zertifiziertes Schlauchmaterial möglich. Das Material muss auf die fachlichen Anforderungen abgestimmt sei (z.B. Teflon, bei PFAS-Vorkommen HDPE).**

## Sinnvolle Positionierung der probenehmenden, notifizierten Sachverständigen im System der Untersuchungsstelle

Grundsätzlich muss es möglich sein, dass ein gemäß §18 BBodSchG notifizierter Sachverständiger selbst (persönlich) Proben entnimmt. Seine erforderliche Sachkunde wurde bereits in seinem Zulassungsverfahren überprüft und bestätigt. Bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wurde sogar die besondere Sachkunde bescheinigt. Gleichzeitig sind gerade die ö.b.u.v. Sachverständigen verpflichtet, ihre Leistung „höchstpersönlich“ zu erbringen. Der Auswahl von Hilfskräften sind dabei enge Grenzen gesetzt. Das kann es im Einzelfall erforderlich machen, dass der Sachverständige z.B. im Rahmen eines Gerichtsauftrages Proben höchstpersönlich entnehmen muss. So eine Handlung darf nicht im Widerspruch zur Notifizierung von Untersuchungsstellen auf der Grundlage des Fachmoduls Boden und Altlasten stehen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere den Verzicht der Forderung nach dem „ständigen Besitz“ bestimmter Gerätschaften wird die Notifizierung kleinerer Sachverständigenbüros ohne technische Mitarbeiter ermöglicht. Einzelsachverständige ohne Mitarbeiter sollten einfache Probenahmen, für die keine technische Geräteausstattung erforderlich ist, immer selbst, „höchstpersönlich“ entnehmen dürfen.

Regensburg, den 02.04.2023

Mit Beiträgen von

Klaus Bücherl

Jörg Danzer

Michael Link

Alexander Poser

Ingrid Spieth